

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Rechtsanwälte
Redeker Sellner Dahs
Frau Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer
Leipziger Platz 3

10117 Berlin

Vorab per Telefax: 030 - 88 56 65 99 (4 Seiten)

Berlin, 21. Januar 2014

Bundesrepublik Deutschland ./.
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. u.a.
Unser Zeichen: 14-0098
Ihr Zeichen: 81/00060-14

Sehr geehrte Frau Kollegin Wildfeuer,

wir zeigen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. Januar 2014 an, dass wir sowohl den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., als auch Herrn Stefan Wehrmeyer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Die von Ihnen in dem Schreiben geltend gemachten Ansprüche bestehen nicht. Im Einzelnen:

1. Zunächst einmal halten wir es für fragwürdig, ob der streitgegenständliche Vermerk überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießt. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, haben das OLG Hamburg und das Bundesverfassungsgericht dies etwa für einen Anwaltsschriftsatz in Zweifel gezogen, der wohl sogar umfangreicher war, als der hier in Frage stehende Vermerk (BVerfG NJW 2000, 2416, 2417 sowie OLG Hamburg NJW 1999, 3343, 3344 – „Anwaltsschriftsatz“).

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Julia Gebert, LL.B.
Carsten Kiefer ¹
Robert Weist
Dr. Tim Engelhardt, LL.M. ⁴
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng
Martin Michel
Dr. Miriam Ballhausen
Dominik Kirschner
Maria Leutloff
Dr. Lina Böcker

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Attorney at Law (New York)

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail rae@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registriergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto 520 522 20 08

IBAN DE9610090000520522008
Swift-Code BEVODEBB

Was schon für einen Anwaltsschriftsatz gilt, hat umso mehr noch für den hier gegenständlichen Vermerk zu gelten. Er ist kurz und knapp und erschöpft sich im rein handwerklichen. Sein Inhalt und seine Struktur sind durch die Problemstellung und das referenzierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben, in dessen wörtlicher Wiedergabe er sich in großen Teilen erschöpft. Eine individuelle Eigenprägung weist er nicht auf.

2. Letztlich kommt es hier darauf aber auch gar nicht an, weil auch dann, wenn man die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Vermerks unterstellen wollte, die Veröffentlichung von § 50 UrhG gedeckt wäre.

Denn der Vermerk betrifft ein Tagesereignis. Seine Autoren äußern darin mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 (2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10) die Ansicht, dass jede Sperrklausel im Europawahlgesetz verfassungswidrig wäre. Gleichwohl ist mit Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) das Europawahlgesetz dahingehend geändert worden, dass es in seinem § 2 Abs. 7 eine Sperrklausel von 3% vorsieht.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, diesen Widerspruch zwischen der internen Expertise des Ministeriums und der später im Gesetzgebungsverfahren vertretenen und dort herrschenden Auffassung aufzuzeigen. Ganz offensichtlich geht es Ihnen ja auch um nichts anderes, als darum, das Urheberrecht zu missbrauchen, um genau diese Art von kritischer Berichterstattung zu unterbinden. Genuin urheberrechtliche Interessen scheint Ihre Mandantin an dem Text schließlich nicht zu verfolgen. Das Urheberrecht besteht allerdings nicht in dem Interesse einzelner, die freie Meinungsäußerung anderer zu unterbinden.

3. Auch wenn man die Voraussetzungen des § 50 UrhG hier nicht als gegeben ansehen wollte, wäre die Veröffentlichung jedenfalls nicht „widerrechtlich“ im Sinne von § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, weil sie durch die Meinungsfreiheit unserer Mandanten und das öffentliche Informationsinte-

resse gerechtfertigt wäre. Auf EGMR NJW 2013, 2735 – „Ashby Donald“; BVerfG NJW 2000, 2416 – „Anwaltsschriftsatz“; OLG Hamburg NJW 1999, 3343 – „Anwaltsschriftsatz“ und OLG Stuttgart, Beschl. v. 22. Juli 2003, Az. 4 W 32/03 weisen wir exemplarisch hin. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass gerade im hier gegebenen Fall das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung des Vermerks weitaus überwiegt, zumal Ihre Mandantin sich demgegenüber ohnehin nicht auf Grundrechte berufen kann und schon deshalb die Abwägung im Sinne unserer Mandanten ausfallen muss.

4. Im Übrigen halten wir es auch für äußerst befremdlich, wenn sich gerade der Staat nun des Urheberrechts als Mittel zur Pressezensur bedient, zumal hier nicht im Ansatz erkennbar ist, worin eigentlich das Geheimhaltungsinteresse Ihrer Mandantin liegen soll. Ihre Mandantin stellt ja ohnehin jedermann auf entsprechenden kostenfreien Antrag hin den Vermerk zur Verfügung. Worin dann aber das Interesse liegt, es unseren Mandanten zu untersagen, den Vermerk über ihre Homepage öffentlich machen, erschließt sich uns nicht. Letztlich entlastet das lediglich die IFG-Abteilung des Bundesinnenministeriums, die sich ja gerne über ihre vermeintliche Arbeitsüberlastung beklagt.

Unsere Mandanten sind an einer grundsätzlichen Klärung der Angelegenheit interessiert. Eine Unterlassungserklärung werden sie demgemäß nicht abgeben. Sollten Sie nach alledem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens für notwendig erachten, gehen wir davon aus, dass Sie in Erfüllung Ihrer prozessualen Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) dieses Schreiben Ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beifügen und uns im Passivrubrum bezeichnen. Wir sind zustellungsbevollmächtigt.

Abschließend stellen wir fest, dass Ihre Abmahnung mit Blick auf § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG unwirksam ist, weil Sie unseren Mandanten vorschlagen, sich zu verpflichten, auch eine Verbreitung des Vermerks künftig zu unterlassen. Dabei unterlassen Sie es, mitzuteilen, dass die von Ihnen vorgeschlagene Unterlassungserklärung insofern über die abgemahnte Rechtsverletzung

hinausgeht. Denn eine Verbreitungshandlung haben unsere Mandanten nicht vorgenommen. Eine solche setzt nach § 17 Abs. 1 UrhG ein körperliches Werkstück voraus und kann daher naturgemäß nicht im Internet begangen werden. Ihre Mandantin ist daher verpflichtet, unser Honorar als Rechtsverteidigungskosten zu erstatten (§ 97a Abs. 4 Satz 1 UrhG). Diesbezüglich werden wir in Kürze gesondert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ansgar Koreng

Rechtsanwalt